

Zürich, 30. Juni 2003

KR-Nr. 200/2003

**MOTION** von Dr. Anna Maria Riedi (SP, Zürich), Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)  
und Martin Naef (SP, Zürich)

betreffend Gesetzliche Grundlagen für das Kantonsreferendum

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gesetzliche Bestimmungen zu erarbeiten, die eine fristgerechte Ergreifung des Kantonsreferendums durch das Kantonsparlament erlauben.

Dr. Anna Maria Riedi  
Hartmuth Attenhofer  
Martin Naef

Begründung:

Gemäss Art. 31. Ziff. 2a der Kantonsverfassung kommt dem Kantonsrat das Recht zu, ein Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie verfassungsmässige dringliche Bundesbeschlüsse (Art. 141 BV) zu stellen, das sogenannte Kantonsreferendum.

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) regelt zwar in § 25 die Einreichung einer Standesinitiative, nicht aber die Ergreifung des Kantonsreferendums gemäss Art. 31. Ziff. 2a Kantonsverfassung. Heute wird empfohlen, den Weg über eine Parlamentarische Initiative zu beschreiten. Dies hat jedoch den Nachteil, dass eine fristgerechte Einreichung nur mit Entgegenkommen aller Beteiligten möglich ist. Zur rechtmässigen Wahrnehmung der demokratischen Rechte des Parlamentes sind deshalb entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen.

200/2003